

Konkubinats- und Hinterlassenenleistungen

Eine Frau und ein Mann lebten in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinats), waren also nicht verheiratet. Aus dieser Beziehung gingen zwei Kinder hervor (Jahrgang 2017 und 2020). Der Mann war bei einer Vorsorgeeinrichtung pensionskassenversichert. Im Jahre 2020 erlitt er einen Herzinfarkt und verstarb. Infolgedessen entrichtete die Pensionskasse Hinterlassenenleistungen in Form von Waisenrenten und Kapitalleistung an die Kinder des Konkubinatspaares.

Der Lebenspartnerin wurden hingegen keine Leistungen zugesprochen. Die Pensionskasse begründete dies wie folgt: Zu Lebzeiten sei vom Lebenspartner keine schriftliche Erklärung zu Händen der Pensionskasse abgegeben worden, die diese über die Lebenspartnerschaft orientierte. Eine solche Meldepflicht war im Vorsorgereglement statuiert. Die Lebenspartnerin des Verstorbenen akzeptierte dies nicht und machte einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen (Rente) geltend und zog vor Bundesgericht.

Das Bundesgericht hielt fest, dass der Tod des Versicherten sehr unerwartet eingetreten war. Ungeachtet dieser Tatsache, könne der Lebenspartnerin jedoch vorgeworfen werden, dass das Paar es verpasst hatte, der Pensionskasse das Bestehen einer Lebensgemeinschaft zu melden. Das Paar lebte zudem seit 2012 zusammen

und das erste gemeinsame Kind kam bereits 2017 zur Welt.

Das Paar hätte somit mehrere Jahre Zeit gehabt, der Pensionskasse die erforderliche schriftliche Meldung zukommen zu lassen. Der guten Ordnung halber konstatierte das Bundesgericht, dass die Beschwerdeführerin auch nicht hätte geltend machen können, dass der Lebenspartner die Meldepflicht nicht gekannt habe. Dies bereits aus dem Grunde, da die Vorsorgeeinrichtung mindestens seit 2017 den Hinweis auf die Meldepflicht zusätzlich in den (jährlich versandten) Vorsorgeausweisen integrierte.

Das Reglement besagter Vorsorgeeinrichtung macht den Rentenanspruch des überlebenden Lebenspartners eindeutig von einer schriftlichen und unterzeichneten Meldung beider Partner zu Lebzeiten der versicherten Person abhängig, so das Bundesgericht. Weiter stehe eine solche formelle Bedingung im Einklang mit dem Gesetz und der Verfassung. Zudem hielt das Gericht fest, dass es für die Geltendmachung des Anspruchs auf Hinterlassenenleistungen (Rente und/oder Kapital) auch nicht ausreicht, wenn die Lebenspartner vor Zeugen erklärt hatten, dass sie gedenken eine solche Meldung an die Pensionskasse machen zu wollen.

Dieses Urteil unterstreicht einmal mehr, dass rund um Pensionskassen und Versicherungen diverse rechtli-



che Stolperfallen existieren. Es macht daher Sinn, sich rechtzeitig mit diesen Themen zu befassen. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit unserer Expertise.

Fragen Sie uns

+41 62 871 03 03
 info@siegfried-law.ch
 www.siegfried-law.ch
 Widengasse 10
 5070 Frick

lic. iur. ALAIN SIEGFRIED
 Jurist und Unternehmensinhaber
 Siegfried Law Rechtsberatung
 Recht. Vorsorge. Versicherung.

Siegfried Law

Recht. Vorsorge. Versicherung.

RECHTSBERATUNG



www.siegfried-law.ch